

Gemeinde Glarus Nord, CH - 8867 Niederurnen

An das
Gemeindeparlament Glarus Nord

Datum 29.01.2014
Reg.Nr.
Abteilung Nichtständige Kommission "Eigentümerstrategien TBGN und APGN"
Person Christoph Zürrer
E-Mail czuerrerr@bluewin.ch
Direkt

Bericht der nichtständigen Kommission "Eigentümerstrategien TBGN und APGN"

- A) zum Antrag i.S. Genehmigung der Eigentümerstrategie sowie des Konzessionsvertrages der Gemeinde Glarus Nord für die Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN
- B) zum Antrag i.S. Genehmigung der Eigentümerstrategie sowie der Leistungsvereinbarung der Gemeinde Glarus Nord für die Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die nichtständige Kommission "Eigentümerstrategien TBGN und APGN" behandelte die Eigentümerstrategien TBGN und APGN sowie den Konzessionsvertrag und die Leistungsvereinbarung an den Sitzungen vom 2.9.2013, 3.10.2013 sowie 21.1.2014 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: Urs Zimmermann (2.9.2013; 3.10.2013)
Christoph Zürrer (21.1.2014)

Mitglieder: Hanspeter Hertach (entschuldigt 2.9.2013; 3.10.2013)
Gret Menzi
Gabriela Meier Jud (21.1.2014)
Rita Nigg
Christoph Zürrer (entschuldigt 3.10.2013; Vorsitz 21.1.2014)

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

GP Martin Laupper (2.9.2013)
GR Ruedi Schwitter (3.10.2013; 21.1.2014)
GR Hans Leuzinger (21.1.2014)

Die Protokolle verfassten:

Doris Fischli (3.10.2013; 21.1.2014)
Andreas Neumann (2.9.2013)

Für die Beratung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an das Gemeindeparlament (13.6.2013)
- Gesuch um Fristverlängerungen APGN und TBGN (9.1.2014)
- Eigentümerstrategie TBGN (1.1.2014)
- Konzessionsvertrag Gemeinde GLN und TBGN
- Erläuternder Bericht Konzessionsvertrag und Eigentümerstrategie TBGN
- Eigentümerstrategie APGN (1.1.2014)
- Leistungsvereinbarung Gemeinde GLN und APGN
- Erläuternder Bericht Leistungsvereinbarung und Eigentümerstrategie APGN

1. Ausgangslage und Geschichte

Bereits 2011 wurde die nichtständige Kommission „Eigentümerstrategien TBGN und APGN“ unter dem Vorsitz von Urs Zimmermann eingesetzt. Diese Kommission hat die damals vorgelegten Eigentümerstrategien in mehreren Sitzungen beraten und ist zum Schluss gekommen, dass zuerst die Organisationsreglemente der TBGN resp. APGN angepasst werden müssen. Vor allem die Frage der Aufsicht des Gemeinderates bei gleichzeitigem VR-Präsidiums durch den Gemeinderat wurde kritisiert.

Nachdem sich die Kommission mit dem Gemeinderat über dieses Vorgehen einigen konnte, legte sie dem Parlament am 2.2.2012 einen Zwischenbericht vor. Mit der Zustimmung des Parlamentes zu den entsprechenden Anträgen der Kommission (23.2.2012) beschloss das Parlament die Eigentümerstrategien zurückzuweisen und die Arbeit der nichtständigen Kommission zu sistieren „bis der Gemeinderat die beiden überarbeiteten Organisationsreglemente und die beiden Eignerstrategien vorlegt.“

(vgl. Zwischenbericht 2.2.2012:

http://www.glarus-nord.ch/documents/2012_02_23_Zwischenbericht_nicht_staendige_Kommission_Eignerstrategien.pdf)

Um ihrem Anliegen Nachdruck zu verleihen und um eine verbindliche Überarbeitung der Organisationsreglemente zu erwirken, haben die Kommissionsmitglieder am 20.12.2012 eine gemeinsame Motion eingereicht. Diese Motion wurde vom Parlament am 21.2.2013 einstimmig überwiesen.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 5.6.2013 die überarbeiteten Eigentümerstrategien sowie die Leistungsvereinbarung APGN und den Konzessionsvertrag TBGN verabschiedet und ans Parlament überwiesen. Die geforderten Anpassungen bei den Organisationsreglementen (Zwischenbericht und Motion) wurden nicht vorgenommen.

Verzögerung innerhalb der Kommission gab es, da der Kommissionspräsident, Urs Zimmermann, seinen Rücktritt aus dem Parlament auf den 1.11.2013 erklärt hatte. Das Parlamentsbüro hat daraufhin am 5.11.2013 Christoph Zürner, vormals Kommissionsmitglied, als neuen Präsidenten gewählt und Gabriela Meier Jud an Stelle von Urs Zimmermann für die FDP-Fraktion in die Kommission bestellt.

Der Gemeinderat hat am 9.1.2014 dem Parlament ein Gesuch auf Fristverlängerung zur Beantwortung der Motion eingereicht. Die Parlamentsmehrheit ist an der Sitzung vom 23.1.2014 der Kommissionsmeinung gefolgt und hat die Fristverlängerung abgelehnt. Die Kommission geht deshalb davon aus, dass der Gemeinderat die revidierten Organisationsreglemente so rasch als möglich vorlegt, damit alle Dokumente zusammen vom Parlament noch in dieser Legislatur beraten werden können.

2. Eintreten

Noch im Herbst 2013 ging die Kommission davon aus, dass der Gemeinderat die Organisationsreglemente noch innerhalb der Motionsfrist revidieren werde. An den beiden Sitzungen vom 2.9.2013 und 3.10.2013 wurden die Dokumente mit den jeweiligen Verwaltungsratspräsidenten (2.9.2013 TBGN; 3.10.2013 APGN) nur beraten. Verschiedene Punkte wurden dabei diskutiert, kritisiert und von Seiten des Gemeinderates erklärt. Beschlüsse wurden keine gefällt.

Mit der beantragten Fristverlängerung im Januar 2014 wurde klar, dass die revidierten Organisationsreglemente nicht vorliegen werden, obwohl die Beschlüsse des Zwischenberichtes sowie die Motion unmissverständlich ein anderes Vorgehen vom Gemeinderat verlangt hätten.

Die Kommission hat deshalb an der Sitzung vom 21.1.2014 zuerst das weitere Vorgehen diskutiert. Für die Kommissionsmitglieder ist klar, dass die öffentlichrechtlichen selbstständigen Anstalten der Gemeinde, TBGN und APGN, die Eigentümerstrategien sowie den Konzessionsvertrag resp. die Leistungsvereinbarung für ihre Arbeit benötigen. Die Kommission bearbeitet bereits seit drei Jahren als „nichtständige“ Kommission das Thema. Sie ist deshalb zum Schluss gekommen, dem Parlament zu beantragen, dem Gemeinderat keine Fristverlängerung für die Beantwortung der Motion zu gewähren, und gleichzeitig die Dokumente zu beraten.

Eintreten auf die Vorlagen war grundsätzlich nie umstritten; die Kommission hat einstimmig Eintreten auf die Vorlagen beschlossen.

3. Detailberatung

Da sich die beiden Eigentümerstrategien in Aufbau und Wortlaut sehr ähnlich sind, wurde eingangs beschlossen, die beiden Strategien parallel zu beraten. Im Anschluss daran wurde zuerst der Konzessionsvertrag (TBGN) und dann die Leistungsvereinbarung (APGN) beraten. Die jeweiligen „erläuternden Berichte“ wurden von der Kommission zur Kenntnis genommen.

3.1 Eigentümerstrategien APGN und TBGN

I. Allgemeine Bestimmungen

Der 4. Abschnitt soll dahingehend präzisiert werden, dass klar wird, dass die Gemeinde die Besitzerin der Anstalten ist. Es soll auch zum Ausdruck gebracht werden, wer die Rechte der Gemeinde wahrzunehmen hat.

Die Kommission beantragt einstimmig folgende Änderung im Wortlaut für TBGN und APGN:

*Neben der Festlegung der Eigentümerstrategie nimmt **die Gemeinde** ihre Rechte als Besitzerin wahr, insbesondere durch:*

- *die Wahl von fünf der sieben Verwaltungsratsmitgliedern und des Präsidiums **durch den Gemeinderat**;*
- *Berichterstattung **zuhanden des Parlaments und der Gemeindeversammlung**;*
- *Vorgaben **des Gemeinderates zu Planung und Reporting der Institution**.*

II. Zweck der Eigentümerstrategie

Es stellte sich die Frage, inwiefern sich der Gemeinderat als Aufsichtsorgan des Verwaltungsrates eignet. Dies dahingehend, dass nach geltendem Organisationsreglement theoretisch die Mehrheit des Verwaltungsrates aus Mitgliedern des Gemeinderates bestehen könnte, d.h. der Gemeinderat die

Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder aus seinen Reihen delegieren könnte. So muss nach Ansicht der Kommission eine klare Ausstandspflicht festgehalten werden. Eine solche Anpassung müsste jedoch wohl im Organisationsreglement stehen; deshalb wurde diese Revision ja auch immer wieder gefordert.

Von Seiten des Gemeinderates wurde darauf hingewiesen, dass eine so starke Vertretung des Gemeinderates im Verwaltungsrat ein denkbar schlechtes Zeichen wäre. Der Gemeinderat suche vielmehr Spezialisten, damit der Verwaltungsrat eine genügende Fachkompetenz aufweise.

Es wurde auch diskutiert, ob im letzten Abschnitt die Ausstandsregelung gem. Art. 78 des Gemeindegesetzes explizit erwähnt werden sollte. Für die Kommission ist klar, dass Mitglieder des Gemeinderates im Verwaltungsrat die Interessen der Gemeinde zu vertreten haben. Sofern sie mit persönlichen Interessen konfrontiert werden, müssen sie in den Ausstand treten. Das Gemeindegesetz gilt, ohne dass man es erwähnen muss.

Die Kommission verzichtet einstimmig auf einen Antrag.

III. Ziele der Gemeinde Glarus Nord

Art. 1 Unternehmerische Ziele (TBGN)

Es wird diskutiert, ob der Begriff „Grundversorgung“ ausreicht oder ob dieser durch „grösstmögliche Verfügbarkeit“ ersetzt werden sollte. Ebenfalls wird der Begriff „permanente Verfügbarkeit“ in den Raum gestellt. Es wird auch darauf hingewiesen, dass sich die Grundversorgung auf die Energie beziehe und die TBGN dazu die nötigen Energie- und Kommunikationsnetze zur Verfügung stellen müsse.

Die Kommission beantragt einstimmig zur Präzisierung folgende Umformulierung:

Die Hauptaufgabe der TBGN ist die Grundversorgung der Gemeinde Glarus Nord mit Energie sowie die Zurverfügungstellung von Energie- und Kommunikationsnetzen.

Art. 2 Wirtschaftliche Ziele (TBGN)

Vor allem der letzte Satz des 1. Abschnitts gab zu diskutieren. Einerseits ging es um die Frage, welche finanziellen Mittel gemeint sind, andererseits um deren kostenbewusste Verwendung. Es wurde gefordert, dass die TBGN lediglich die „eigenen“ finanziellen Mittel einsetzen dürfen, um das Risiko für die Gemeinde klein zu halten. Dem wurde entgegengehalten, dass Fremdfinanzierungen durchaus interessant und nötig seien. Die TBGN müssten als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt handlungsfähig sein. Der Gemeinderat könne über seine Vertreter Einfluss nehmen.

Die Kommission verzichtet einstimmig auf einen Antrag.

Art. 3 Soziale und ökologische Ziele (TBGN)

Es wurde gefragt, ob statt des „Stromverbrauchs“ nicht eher der „Strombedarf“ sichergestellt werden müsse. Der Strombedarf könne deutlich höher sein als der Stromverbrauch. Daher müsse der Verbrauch sichergestellt werden – möglichst mit erneuerbaren Energien.

Die Kommission verzichtet einstimmig auf einen Antrag.

Art. 3 Soziale und ökonomische Ziele (APGN)

Im Gegensatz zu den TBGN soll bei den APGN unter Punkt 4 nicht von Kunden-, sondern von Bewohnerzufriedenheit die Rede sein.

Die Kommission beantragt einstimmig folgende Änderung:

Förderung der **Bewohner**- und Mitarbeiterzufriedenheit.

IV. Vorgaben der Gemeinde Glarus Nord zur Umsetzung der Ziele (TBGN und APGN)

Art. 4 Vorgaben zu den unternehmerischen Zielen

Um sicherstellen zu können, dass der Verwaltungsrat auf konkreten Grundlagen entscheidet resp. um dem Gemeinderat die Aufsicht zu erleichtern, wurde beantragt im zweiten Abschnitt zweimal das Wort „nachweislich“ einzufügen.

Zudem wurde beantragt, dass ein neuer Geschäftsbereich erst nach erfolgter Genehmigung durch den Gemeinderat erschlossen werden dürfe.

Die Kommission beantragt einstimmig folgende Änderung für TBGN und APGN:

*Die TBGN/APGN können zur Sicherstellung der folgenden Ziele strategische Partnerschaften eingehen, sofern der Nutzen die Kosten und Risiken **nachweislich** deutlich überwiegen. Dabei können die TBGN/APGN Beteiligungen eingehen oder Übernahmen vollziehen, sofern damit **nachweislich** die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig gesichert und/oder die Marktposition verbessert wird.*

*Die Erschliessung von neuen strategischen Geschäftsbereichen erfolgt **erst, wenn die Genehmigung des Gemeinderates vorliegt.***

Art. 6 Vorgaben zur Organisation

Zur Präzisierung wurde folgende Änderungen für TBGN und APGN beschlossen.

Die Kommission beantragt einstimmig folgende Änderung:

*Für **alle** Funktionen sind Stellenbeschreibungen **zu erstellen.***

Art. 7 Vorgaben zur Personalpolitik (APGN)

Da auch im Pflegebereich die Arbeitssicherheit (Hygiene, Ansteckungsgefahr) wesentlich ist, wird beantragt, dass bei den APGN die Formulierung der TBGN übernommen werden soll.

Die Kommission beantragt einstimmig folgende Änderung:

*Die APGN bieten attraktive Arbeitsplätze zu fairen Bedingungen an **und sorgen für die Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit.***

Art. 7 Vorgaben zur Personalpolitik (TBGN)

Umgekehrt soll bei der Eigentümerstrategie der TBGN analog zur Formulierung bei der APGN im letzten Abschnitt „Glarus Nord“ gestrichen werden.

Die Kommission beantragt einstimmig folgende Änderung:

*Ergänzend gelten die personalpolitischen Richtlinien und Standards der Gemeinde **Glarus Nord***

V. Schlussbestimmungen (TBGN)

Eine Strategie ist etwas Dynamisches; sie muss grundsätzlich permanent überprüft werden. Aus diesen Überlegungen wurde beantragt, dass bei den TBGN gleich wie bei den APGN die Eigentümerstrategie mindestens alle zwei Jahre vom Gemeinderat überprüft werden sollte.

Die Kommission beantragt einstimmig folgende Änderung:

*Die Eigentümerstrategie ist vom Gemeinderat **regelmässig (mindestens alle zwei Jahre) auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.***

3.2. Konzessionsvertrag TBGN

Art. 1 Gegenstand des Vertrages

Es wird die Frage gestellt, ob im ersten Abschnitt neben der Abgabe auch die Produktion von Strom erwähnt werden müsse. Es wurde aber geklärt, dass lediglich die Stromversorgung, nicht aber dessen Produktion eine hoheitliche Aufgabe der TBGN sei (vgl. erläuternder Bericht S.12).

Die Kommission verzichtet einstimmig auf einen Antrag.

Art. 5 Abgeltung der Gemeinde

Die TBGN entrichtet der Gemeinde als Entschädigung für die Konzession verschiedene Abgaben:

- Für die Benutzung von Land einen jährlichen Baurechtszins von CHF 50'000.00
- Für die Nutzung der Wasserrechte einen Wasserzins von 0,4 Rp/kWh (ca. CHF 140'000)
- Für die Übertragung des Versorgungsrechts eine Netzkonzessionsgebühr von 0,3 Rp/kWh (ca. CHF 390'000). Diese Netzkonzessionsgebühr wird vollumfänglich auf die Konsumenten übertragen und auf der Stromrechnung ausgewiesen.

Zusätzlich wird das Dotationskapital von der TBGN der Gemeinde mit 5% verzinst (CHF 200'000). Diese Verzinsung ist aber nicht eigentlicher Teil der Konzession; sie steht deshalb auch nicht im Vertrag, sondern in der Eigentümerstrategie (Art. 2)

Es wird diskutiert, ob die Höhe der Netzkonzessionsgebühr im Konzessionsvertrag festgehalten werden soll; sie kann damit nur schwer angepasst werden. Mit 0,3 Rp/kWh liegt Glarus Nord relativ tief. In der Gemeinde Glarus liegt sie bei 1,1, in Bern bei 5 und in Basel gar bei 7 Rp/kWh. Die Gemeinde Glarus Süd erhebt andererseits gar keine Netzkonzessionsgebühr. Da dieser Betrag vollumfänglich auf die Kunden übertragen wird, handelt es sich um einen politischen und nicht um einen betriebswirtschaftlichen Entscheid.

Es wird entgegengehalten, dass die Konzessionsgebühren Kosten decken sollten und sich die Gemeinde nicht über den Strompreis bereichern soll.

Die Kommission verzichtet einstimmig auf einen Antrag.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Damit auch in Zukunft das Parlament über Änderungen bzw. Ergänzungen des Konzessionsvertrages entscheiden kann, wurde beantragt, Gemeindeversammlung und Parlament explizit zu nennen.

Die Kommission beantragt einstimmig folgende Änderung:

Änderungen bzw. Ergänzungen des Konzessionsvertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch das Parlament.

3.3 Leistungsvereinbarung APGN

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen und Zweck

Um bei zukünftigen Anpassungen Komplikationen aufgrund von Gesetzesänderungen vermeiden zu können, wurde beantragt, die Daten grundsätzlich wegzulassen. Einzig beim Regierungsbeschluss vom 29. November 2005 betr. Pflegeheimliste soll das konkrete Datum belassen werden.

Die Kommission beantragt einstimmig, die Daten bei den Gesetzen und Reglementen in der Leistungsvereinbarung zu streichen. Ausgenommen ist der Regierungsbeschluss vom 29. November 2005 betr. Pflegeheimliste.

Art. 2.4 Palliativ- und Hospizbereich

Es wurde beantragt, die Klammerbemerkung "ohne Altersbegrenzung" zu streichen. Der Palliativ- und Hospizbereich ist für Personen bestimmt, welche austherapiert sind; das heisst, alle medizinischen Möglichkeiten sind ausgeschöpft. Mit dem Zusatz "ohne Altersbegrenzung" stünde dieser Bereich

theoretisch auch Kindern und Jugendlichen offen. Die Bedürfnisse in der Betreuung von älteren Personen und von Kindern sind jedoch gänzlich verschieden.

Ebenfalls wurde beantragt, dass die aktive Sterbehilfe (EXIT, Dignitas) in den Räumen der APGN explizit nicht erlaubt sein soll. Es wurde bestätigt, dass dieser Grundsatz bereits in der Unternehmerstrategie festgelegt ist.

Die Kommission beantragt einstimmig folgende Änderung:

Die APGN kann einen Palliativ- und Hospizbereich ~~(ohne Altersbegrenzung)~~ betreiben.

Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen sind innerhalb der APGN nicht zugelassen.

Art. 6 Qualitätsmanagement/ Controlling/ Reporting

Der 4. Punkt wird redaktionell korrigiert:

*Auswertung der Kriterien zur Leistungserfüllung **gemäss Art. 5.***

Art. 7 Schlussbestimmungen

Analog zum Konzessionsvertrag APGN wird beantragt, dass Änderungen die Genehmigung durch das Parlament benötigen.

Die Kommission beantragt einstimmig folgende Änderung:

*Änderungen bzw. Ergänzungen der Leistungsvereinbarung bedürfen der Schriftform **und der Genehmigung durch das Parlament.***

4. Antrag

Die nichtständige Kommission "Eigentümerstrategien TBGN und APGN" stellt dem Parlament einstimmig folgende Anträge:

1. Die Eigentümerstrategie der Gemeinde Glarus Nord für die Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN) sei **mit den vorgeschlagenen Änderungen** zu genehmigen.
2. Der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Glarus Nord und den Technischen Betrieben Glarus Nord (TBGN) sei ebenfalls zu genehmigen und rückwirkend auf den 1.1.2014 in Kraft zu setzen.
3. Vom erläuternden Bericht zum Konzessionsvertrag und zur Eigentümerstrategie für die Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN) sei Kenntnis zu nehmen.
4. Die Eigentümerstrategie der Gemeinde Glarus Nord für die Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN) sei **mit den vorgeschlagenen Änderungen** zu genehmigen.
5. Die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Glarus Nord und den Alters- und Pflegeheimen Glarus Nord (APGN) sei ebenfalls zu genehmigen und rückwirkend auf den 1.1.2014 in Kraft zu setzen.
6. Vom erläuternden Bericht zur Leistungsvereinbarung und zur Eigentümerstrategie für die Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN) sei Kenntnis zu nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Nichtständige Kommission
"Eigentümerstrategien TBGN und APGN"

Christoph Zürrer, Mollis
Kommissionspräsident